

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 2. MÄRZ 1949

NUMMER 18

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 2. 1949, Meldewesen. S. 181. — RdErl. 19. 2. 1949, Unzulässige Geburtsbeurkundungen von Kindern belgischer Besatzungstruppen. S. 181.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 22. 2. 1949, Entnazifizierung. S. 182.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 23. 2. 1949, Genehmigung der Realsteuerhebesätze und Steuerverkopplung. S. 184.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 8. 2. 1949, Einheitliche Bezeichnung für die Organe und Dienststellen der Polizei. S. 185.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 14. 2. 1949, Neueintragung von Hausbrandverbrauchern und Kleinverbrauchern für das Kohlewirtschaftsjahr 1949/50. S. 186.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 16. 2. 1949, Zahlung von Renten für im Ausland befindliche Rentenberechtigte. S. 188.

G. Sozialministerium.

RdErl. 17. 2. 1949, Hilfswerksammlung 1949. S. 188.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Meldewesen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1949 — Abt. I — 17 — 8 — Tgb.-Nr. 379

In der letzten Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß sich in den Durchgangslagern Siegen, Warburg und Wipperfürth Personen zur Einweisung gemeldet haben, die eine Abmeldebestätigung der Meldebehörde ihres bisherigen Wohnortes im Land Nordrhein-Westfalen vorweisen konnten, in der als neuer Wohnort eines der Hauptdurchgangslager eingetragen war.

Hierzu ist zu bemerken, daß Personen, die bereits einen Wohnsitz in einem Lande der drei Westzonen begründet haben und ihrer Anmeldeverpflichtung nachgekommen sind, nicht ein anderer Wohnort über die Hauptdurchgangslager zugewiesen werden kann.

Die Meldebehörden werden daher angewiesen, Abmeldungen, die auf ein Hauptdurchgangslager ausgestellt sind, nicht mehr anzunehmen.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise und alle Meldebehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 181.

49 S. 181 u.
1 fgeh.

156 S. 1581
156 S. 2629/30

Unzulässige Geburtsbeurkundungen von Kindern belgischer Besatzungstruppen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1949 — Abt. I 18 — 0 Nr. 391/49

Nachstehende Anweisung der Mil.-Reg. Düsseldorf vom 22. Juni 1948 gebe ich hiermit zur Kenntnis. Die Anordnung gilt sinngemäß auch für Sterbefälle solcher Kinder. Wegen Löschung der bisher erfolgten Geburtseintragungen ergeht besondere schriftliche Verfügung. Die Geburt eines unehelichen Kindes einer Deutschen ist dagegen anzeigepflichtig und zu beurkunden, auch wenn der belgische Vater das Kind bei der Geburtsanmeldung anerkennt und die Eltern sofort nach der Geburt des Kindes heiraten.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Land Legal Department

HQ Land North Rhine/Westphalia.

Düsseldorf, den 22. Juni 1948.
NRW/LEG/18 372/146

Betrifft: Deutsches Recht, Anmeldung von Geburten.

1.—2. gg.

3. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts unterliegen die Angehörigen von Be-

satzungsstreitkräften nicht den Gesetzen des besetzten Landes. Ferner sieht das Militärrecht normalerweise die Ernennung von Offizieren bzw. Beamten vor, die in diesen Streitkräften die Funktionen von Standesbeamten ausüben.

4. Wir bitten daher, die betreffenden deutschen Behörden in Arnberg zu unterrichten, daß Mitglieder der belgischen bzw. anderer alliierter Streitkräfte und deren Angehörige nicht den deutschen Gesetzen über die standesamtliche Eintragung von Geburten usw. unterliegen, gleichgültig ob ihre Kinder in deutschen Anstalten oder sonstwo geboren werden.

P. S. Tucker
für Chief Legal Officer.

— MBl. NW. 1949 S. 181.

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1949 — II A — 3

Das Rundschreiben Nr. 33 des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Betrifft: Rundschreiben Nr. 33 v. 2. Februar 1949.

I. Abänderung von zur Bestätigung vorgelegten Berufungsentscheidungen

Abänderungen von zur Bestätigung vorgelegten Berufungsentscheidungen, Zurückverweisungen an einen anderen Entnazifizierungs-Berufungsausschuß sowie Anordnung der Wiederaufnahme eines von dem Sonderbeauftragten bestätigten Verfahrens erfolgen auf Anweisung des Herrn Justizministers ab sofort durch drei Dezernenten des Sonderbeauftragten.

II. Wiederaufnahme von Entnazifizierungsverfahren, die vor dem 18. Dezember 1947 durch die Militärregierung abgeschlossen wurden (Rundschreiben Nr. 29, Ziffer II)

a) Auf Anweisung der Militärregierung wird nochmals darauf hingewiesen, daß Verfahren, die vor dem 18. Dezember 1947 rechtskräftig abgeschlossen worden sind — abgesehen von den in § 12 der Verordnung Nr. 110 aufgeführten Fällen — nur mit Zustimmung der Militärregierung wiederaufgenommen werden dürfen.

b) Bei Anträgen auf Wiederaufnahme solcher Verfahren gemäß Rundschreiben Nr. 29 II sind außer den Stellungnahmen des Haupt- und des Berufungsausschusses auf Anweisung der Militär-

regierung auch alle Beweismittel, die sich auf die Wiederaufnahme beziehen, in englischer Übersetzung vorzulegen.

Ich bitte die Ausschüsse, nur solche Anträge an mich weiterzuleiten, die diesen Anforderungen entsprechen.

Gleichzeitig bitte ich, Akten, die an die Militärregierung weitergeleitet werden sollen, in gehaftetem Zustand vorzulegen.

- c) Ziffer IX meines Rundschreibens Nr. 32 wird außer Kraft gesetzt.

Die Militärregierung bearbeitet nur Anträge, in denen beide Ausschüsse — Haupt- und Berufungsausschuß — eine Befürwortung aussprechen.

Es erübrigt sich daher, in Zukunft solche Fälle an mich zur Weiterleitung an die Militärregierung einzureichen, in denen einer der beiden Ausschüsse die Wiederaufnahme der Verfahren nicht befürwortet. Solche Anträge sind mit einer entsprechenden Mitteilung an den Betroffenen zurückzugeben.

III. Überprüfung von Schiffspersonal der Binnenschifffahrt

Auf Grund von Vereinbarungen ist es nunmehr deutschen Schiffen wieder gestattet, die Wasserstraßen der Beneluxstaaten zu befahren. Die Besatzungsmitglieder dieser Schiffe erhalten einen besonderen Paß. Anträgen auf Ausstellung dieses Passes muß ein Kategorisierungsbescheid beigelegt werden.

Zur Durchführung der Verfahren habe ich grundsätzlich den Entnazifizierungs-Hauptausschuß für den Stadtkreis Duisburg für zuständig erklärt, da die meisten der Binnenschiffer in Duisburg bekannt sind. Bei der Wasserstraßendirektion Duisburg-Ruhrort ist ein besonderer Unterausschuß für Binnenschiffer gebildet, dem die Vorprüfung der Binnenschiffer obliegt.

Nach dieser Regelung sind alle Binnenschiffer, die eine Kategorisierung anstreben, an den Unterausschuß für Binnenschifffahrt bei der Wasserstraßendirektion Duisburg-Ruhrort zu verweisen.

IV. Verfahren zur Entsperrung von Vermögen Verstorbener

Soweit das Vermögen eines Verstorbenen auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung oder einer Kategorisierungsentscheidung nach Kategorie III blockiert ist, kann die Entsperrung nur nach dem in meinem Rundschreiben Nr. 17 Ziffer XI beschriebenen Verfahren betrieben werden. Hat der Ausschuß erster Instanz eine Einstufung nach Kategorie III ausgesprochen, über die im Berufungsverfahren noch nicht entschieden ist, und stirbt der Betroffene vor Abschluß des Berufungsverfahrens, so kann der Berufungsausschuß auf Antrag der Hinterbliebenen darüber entscheiden, ob eine Bescheinigung des Inhalts ausgestellt werden kann, daß der Verstorbene, falls er noch am Leben wäre, in Kategorie IV ohne Vermögenssperre oder in Kategorie V einzustufen wäre.

V. Vereinfachte Behandlung von Entscheidungen der französischen Zone im Lande Nordrhein-Westfalen

Sofern eine in der französischen Zone überprüfte Person nach Abschluß des Verfahrens in das Land Nordrhein-Westfalen verzieht oder sich um eine Stellung im Lande Nordrhein-Westfalen bewirbt, für die ein politisches Überprüfungsergebnis verlangt wird, kann der Betroffene den Säuberungsbescheid der französischen Zone dem für den neuen Wohnort oder den angestrebten Beschäftigungsort zuständigen Entnazifizierungs-Hauptausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen vorlegen. Dem Prüfungsergebnis der französischen Zone ist ein ausgefüllter Fragebogen beizufügen.

Nach diesen Unterlagen entscheidet der Entnazifizierungs-Hauptausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen ob das in der französischen Zone ergangene Prüfungsergebnis den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Entnazifizierungsbestimmungen entspricht. Liegt diese Voraussetzung vor, so wird der Säuberungsbescheid der französischen Zone mit einem Zusatz versehen:

„Gilt im Lande Nordrhein-Westfalen als Einstufung in Kategorie

Es gelten folgende Folgemaßnahmen

Hier können nur solche Folgemaßnahmen eingesetzt werden, die im Säuberungsbescheid der französischen Zone auferlegt worden sind und den Folgemaßnahmen der Verordnung Nr. 79 entsprechen. Der Zusatz ist nach Beschlußfassung durch den Ausschuß von dem Ausschußvorsitzenden zu unterschreiben.

Hält der Ausschuß eine andere Einstufung für angebracht, so hat er die Akten dem Sonderbeauftragten zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidungen ergehen gebührenfrei.

VI. Entschädigung der Hauptausschußmitglieder bei der Ladung durch die Berufungsausschüsse

Vor den Berufungsausschüssen sind die Vertreter der Hauptausschüsse hinsichtlich ihrer Entschädigung den Zeugen gleichgestellt. Die Zeugengebühren sind in meinem Rundschreiben Nr. 25, III festgelegt.

Die Entschädigung ist vom Berufungsausschuß zu zahlen und bei Festsetzung der Verfahrenskosten, ebenso wie die Entschädigungen der Zeugen, zu berücksichtigen.

VII. Vorlage von Entscheidungen nach Wiederaufnahme

Soweit die Wiederaufnahme eines nach dem 18. Dezember 1947 abgeschlossenen Verfahrens von mir verfügt ist, sind mir die Entscheidungen vor Ausfertigung der Bescheide zur Bestätigung vorzulegen.

VIII. Vernehmung von Zeugen und Gewährung der Einsicht in die Entnazifizierungsakten

Es gehen in großem Umfange Beschwerden darüber ein, daß von den Betroffenen benannte Entlastungszeugen nicht vernommen werden. Ich bitte daher, in den Akten zu vermerken, aus welchem Grunde bestimmte, von den Betroffenen benannte Entlastungszeugen nicht vernommen worden sind. Die Gründe sollen dem Betroffenen in der Verhandlung bekanntgegeben werden.

Für die Ladung und Vernehmung von Zeugen ist § 14 der Verfahrensordnung maßgebend.

Die Betroffenen und ihre Rechtsvertreter haben ein Anrecht, darauf hingewiesen zu werden, inwieweit sie dem Ausschuß als politisch belastet erscheinen. Aus diesem Grunde ist in § 9 Abs. 5 der Verfahrensordnung gesagt, daß den Betroffenen und ihren Vertretern das Recht zusteht, innerhalb der Ladungsfrist die Akten auf dem Geschäftszimmer des Ausschusses einzusehen. Es ist selbstverständlich, daß dem Betroffenen auf Anfrage auch darüber Auskunft gegeben werden muß, welche Belastungszeugen zu dem Verhandlungstermin geladen werden sollen. Dem Betroffenen muß in jeder Weise Gelegenheit gegeben werden, seine Verteidigung vorzubereiten.

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Engels.

— MBl. NW. 1949 S. 182.

III. Kommunalaufsicht

Genehmigung der Realsteuerhebesätze und Steuerverkoppelung

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1949 — III B 4/00

Über die Genehmigungspflicht, die Steuerverkoppelung und die Zuständigkeit zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu den Realsteuerhebesätzen der Gemeinden wird auf Grund des § 6 des EinfG.-RealStG. vom 1. Dezember 1936 RGBI. I, S. 961 im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgende Neuregelung getroffen:

1. Soweit sich die Realsteuerhebesätze der Gemeinden im Rahmen der im Abschnitt II der 4. Ausführungsanweisung zum EinfG.-RealStG. vom 7. Juli 1939 MBlV. S. 1411 bestimmten Höchstsätze halten und das im Abschnitt IV a.a.O. angeordnete Verkoppelungsverhältnis der Realsteuern untereinander innegehalten wird, bedürfen die

Hebesätze künftig keiner Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörden mehr.

2. Wenn aber die Hebesätze höher als die vorerwähnten Höchstsätze bemessen werden sollen oder wenn von dem angeordneten Verkoppelungsverhältnis abgewichen werden soll, bedürfen die Hebesätze auch weiterhin der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

3. Die Genehmigung ist bei mir als oberster Gemeindeaufsichtsbehörde zu beantragen, sie wird nur dann erteilt, wenn die Überschreitung der Höchstsätze zur Aufrechterhaltung einer geordneten Gemeindefinanzwirtschaft, insbesondere zur Verhütung eines Haushaltsdefizites (§ 85 DGO. und § 28 des 3. Gesetzes zur Währungsreform — Gesetz Nr. 63 der britischen Militärregierung) unerlässlich notwendig ist. Darauf gerichtete Anträge der Gemeinden sind mit einer ausführlichen Begründung sowie mit allen Unterlagen und einer Stellungnahme der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen. Dabei ist in der Begründung ganz besonders darzulegen, aus welchen Gründen sich der notwendige Haushaltsausgleich nicht durch Ausgabenbeschränkung, die in erster Linie ins Auge zu fassen wäre, erzielen läßt.

4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung übertrage ich jedoch meine Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf die Herren Regierungspräsidenten für diejenigen Fälle und insoweit, als die tatsächlich zur Erhebung gelangten Realsteuerhebesätze einer Gemeinde vor der Währungsumstellung am 20. Juni 1948 bereits höher als die Höchstsätze festgesetzt und durch die Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt gewesen sind. Diese Ermächtigung gilt auch dann, wenn mit den bisherigen Hebesätzen das Verkoppelungsverhältnis nicht gewahrt war, sie bezieht sich auf kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden gleicherweise. Auch für diese Fälle gilt das zu Ziff. 3 Gesagte entsprechend.

5. Wenn sich auch zur Zeit eine Senkung der Realsteuerhebesätze auf die Höchstsätze wohl in den seltensten Fällen ermöglichen lassen wird, so bleibt doch die bereits in Abschnitt II Ziff. 2 der 4. Ausführungsanweisung zum EinfG.-RealStG. angestrebte allmähliche Senkung im Auge zu behalten. Voraussetzung einer Senkung ist, wie damals bereits zum Ausdruck gebracht worden ist, in jedem Fall, daß der Haushaltsausgleich der Gemeinde nachhaltig gesichert bleibt und sprunghafte Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerarten vermieden werden.

6. Für die Berechnung der Gemeindegrößengruppen zur Bestimmung der maßgebenden Höchstsätze ist künftig von dem Ergebnis der jeweils letzten Personenstandsaufnahme auszugehen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

1949 S. 185
aufgeh. d.
1954 S. 1916 Nr. 72

1949 S. 165
aufgeh. d.
1954 S. 1986 Nr. 116

MBI. NW. 1949 S. 184.

IV. Öffentliche Sicherheit

Einheitliche Bezeichnung für die Organe und Dienststellen der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1949 — IV A 2 — 1581 XXII

Unter Aufhebung der im Erlaß vom 8. März 1948 — IV A 2 — 3002/47 (MBI. NW. 1948 S. 113) getroffenen Bestimmung über die Dienststellenbezeichnung des Polizeinachrichtendienstes ist ab sofort von diesem die Bezeichnung

„Fernmeldedienst der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“

zu führen.

Die bisher unter „Polizeinachrichtendienst“ innerhalb der Polizeieinheiten gekennzeichneten Dienststellen des Fernsprech- und Fernmeldewesens haben die Bezeichnung „Fernmeldedienst“ zu führen.

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden und Polizeisonderdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1949 S. 185.

C. Wirtschaftsministerium

Neueintragung von Hausbrandverbrauchern und Kleinverbrauchern für das Kohlewirtschaftsjahr 1949/50

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 14. 2. 1949 — II A 3e/49

I. Die in Kürze erscheinende Anordnung Kohle Nr. I/49 gibt den Wirtschaftsämtern Aufgaben, die bereits zum Beginn des neuen Kohlewirtschaftsjahres am 1. April 1949 abgeschlossen sein müssen.

1. Sie sieht u. a. vor, daß Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher (somit alle durch die Kreiswirtschaftsämter versorgten Verbraucherkreise und Bedarfsstellen einschließlich der Kleinindustrie), im folgenden zusammengefaßt „Verbraucher“ genannt, bei Beginn des neuen Kohlewirtschaftsjahres den Wiederverkäufer von Brennstoffen, bei dem sie ihre Brennstoffe beziehen wollen, frei wählen können. Die Verbraucher bleiben dann für die Dauer des Kohlewirtschaftsjahres an den gewählten Wiederverkäufer gebunden.

Ein Wechsel des Wiederverkäufers im Laufe des Kohlewirtschaftsjahres ist grundsätzlich nur in folgenden Fällen gestattet:

- (1) bei Wohnungswechsel des Verbrauchers
- (2) bei Schließung oder Sperrung des Geschäftes des Wiederverkäufers.

2. Hausbrandverbraucher im Sinne dieser Anordnung sind die Haushaltungen.

Kleinverbraucher sind:

- a) unabhängig von der Höhe des Kohlenverbrauches:
 - Behörden und Anstalten
 - Krankenhäuser
 - Schulen
 - Kirchen
 - Institute der Kunst und Wissenschaft
 - Badeanstalten und Heilbäder
 - Groß- und Einzelhandelsbetriebe
 - Freie Berufe
 - Gemeinschaftsläger (Flüchtlings-, Arbeitsläger und ähnliche)
- b) mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als 10 t Brennstoffe:
 - gewerbliche Betriebe
 - Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft.

3. Wiederverkäufer von Brennstoffen im Sinne der neuen Anordnung sind:

- a) Kohlenhändler
- b) Brennholz- und Brenntorfhändler
- c) Brennstoff verteilende Genossenschaften
- d) in Ausnahmefällen Brennstoffherzeuger.

II. Zur Inangsetzung der neuen Brennstoffanordnung wird folgendes bestimmt:

1. Die Kreiswirtschaftsämter haben die Verbraucher und den Kohlenhandel unverzüglich über die für das Kohlewirtschaftsjahr 1949/50 vorgesehene Regelung in geeigneter Form (Veröffentlichung in der Tagespresse, öffentliche Anschläge, amtliche Bekanntmachungen usw.) zu unterrichten.

2. Die Wiederverkäufer von Brennstoffen haben Kundenlisten anzulegen, und zwar getrennt für

- a) Hausbrandverbraucher
- b) Kleinverbraucher

Die Art der Kundenliste ist zweckmäßigerweise zwischen dem Wirtschaftsamt und der örtlich zuständigen Organisation des Kohlenhandels zu vereinbaren. Soweit bisher schon Kundenlisten geführt wurden, können diese, wenn sie den neuen Notwendigkeiten gerecht werden, weiter verwendet werden.

Die Kundenlisten für Kleinverbraucher sind so anzulegen, daß die jeweilige Abgabe von Brennstoffen nach Art und Menge durch den Wiederverkäufer eingetragen und von den zuständigen Bewirtschaftungsstellen geprüft werden kann.

3. Da das Kleinverbraucher-Kontingent für das Kohlewirtschaftsjahr 1949/50 in seiner endgültigen Höhe noch nicht bekannt ist, soll zunächst neben der namentlichen Eintragung der Verbraucher in die Kundenliste der Wiederverkäufer vorläufig als Bedarf die

Brennstoffmenge angegeben werden, die nachweislich im Kohlewirtschaftsjahr 1948/49 durch das Wirtschaftsamt zugeteilt bzw. bezogen wurde.

4. Kleinverbraucher sind bei der Wahl der Wiederverkäufer nicht an einen Wiederverkäufer gebunden. Die Zahl der gewählten Wiederverkäufer soll sich jedoch zu dem voraussichtlichen Jahresbrennstoffverbrauch in einem angemessenen Rahmen halten. Die Wirtschaftsämter können im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Organisation des Kohlenhandels hierüber nähere Bestimmungen treffen.
5. Um sicherzustellen, daß Doppelseintragungen von Verbrauchern nicht stattfinden, ist folgende Regelung vorgesehen:
 - a) Hausbrandverbraucher dürfen sich nur auf Grund einer Brennstoffkarte oder auf Grund einer dieser gleichzusetzenden amtlichen Bezugsberechtigung für Hausbrandbrennstoffe in die Kundenliste eines Wiederverkäufers eintragen lassen. Der Wiederverkäufer hat die Brennstoffkarte oder den Bezugsausweis abzustempeln und mit dem Datum, an dem die Eintragung erfolgt ist, zu versehen.
 - b) Kleinverbrauchern ist vom Wirtschaftsamt eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Berechtigung zur Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers unter Angabe der zugebilligten Jahresbedarfsmenge hervorgeht. Eine weitere Ausfertigung verbleibt beim Wirtschaftsamt. Die dem Verbraucher ausgehändigte Bescheinigung ist bei dem gewählten Wiederverkäufer abzugeben und dient als Unterlage für die spätere Berechnung der Höhe der Jahres-Grundmengen-Bescheinigung des Wiederverkäufers durch das Wirtschaftsamt. Eine dritte Ausfertigung kann jeweils nach Bedarf dem Verbraucher ausgehändigt werden.

In den Fällen, in denen Kleinverbraucher gemäß Abs. II (4) dieses Erlasses ihren Brennstoffbedarf von mehreren Wiederverkäufern beziehen wollen, ist vom Wirtschaftsamt für jeden Wiederverkäufer eine besondere Bescheinigung mit Angabe der jeweiligen Teilbezugsmenge auszustellen.
6. Die Neueintragungen müssen bis spätestens 15. März 1949 abgeschlossen sein.
7. Unabhängig von der den Wiederverkäufern zu gegebener Zeit (nach Bekanntgabe der Jahresbrennstoff-Kontingente an die Wirtschaftsämter durch das Wirtschaftsministerium) auszustellenden Jahres-Grundmengen-Bescheinigung haben die Wirtschaftsämter bereits für das II. Quartal 1949 unter Mitwirkung der zuständigen Organisation des Kohlenhandels die Aufteilung der Hausbrand- und Kleinverbraucher-Kontingente ihres Bezirks auf die Wiederverkäufer entsprechend den Eintragungen in den Kundenlisten vorzunehmen.
8. Belegschaftslieferungen durch industrielle, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe oder diesen gleichzusetzende Unternehmungen dürfen im Kohlewirtschaftsjahr 1949/50 nur erfolgen, wenn diese Betriebe Wiederverkäufer im Sinne des Abs. I 3. dieses Erlasses sind. Für diese Betriebe gelten die gleichen Bestimmungen wie für den übrigen Kohlenhandel. Sofern Belegschaftslieferungen anderer Art gewohnheitsmäßig durchgeführt wurden, dürfen diese weiterhin erfolgen, wenn hierzu in jedem Einzelfalle die besondere Genehmigung der Verwaltung für Wirtschaft vorliegt. In diesen Fällen sind begründete Anträge mit Unterlagen über frühere Lieferungen gleicher Art an das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weitergabe an die Verwaltung für Wirtschaft einzureichen. Derartige Belegschaftslieferungen dürfen jedoch erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung der Verwaltung für Wirtschaft erteilt ist und vorliegt. Den Kreiswirtschaftsämtern werden die Betriebe, die gegebenenfalls eine derartige Ausnahmegenehmigung erhalten, jeweils von mir bekanntgegeben, damit Brennstoffkarten der auf diesem Wege versorgten Belegschaftsmitglieder eingezogen werden und eine Doppelversorgung vermieden wird. Die Zahl der auf diese Weise in jedem Einzelfall eingezogenen Brennstoffkarten ist mir von den Kreiswirtschaftsämtern zu melden.
9. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Lieferverhältnis vom Wiederverkäufer zum Lieferer

nicht berührt. Hierüber ergehen in Kürze besondere Weisungen.

An die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren, Wirtschaftsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich: An alle Bezirkswirtschaftsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 186.

F. Arbeitsministerium

Zahlung von Renten für im Ausland befindliche Rentenberechtigte

RdErl. d. Arbeitsministers v. 16. 2. 1949 —
IIc — 6452 (14/49)

Mit Erlaß vom 4. November 1947 — IIIa (1) 3513 (149/47) — hatte ich die Anordnung der britischen Militärregierung vom 30. Oktober 1947 bekanntgegeben, nach welcher u. a. Renten, die Angehörigen der Vereinten Nationen zustehen, dann auf ein Sperrkonto bei einem Kreditinstitut zugunsten des Kontoinhabers einzuzahlen sind, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

Die Anweisung der br. Militärregierung — External Finance Branch Nr. 6/48 vom 2. Juni 1948 — Fin/24 311/8 (XP) — läßt nunmehr auch die Möglichkeit zu, Renten nach den deutschen Sozialversicherungsgesetzen und ähnliche Leistungen bis zu 3000 DM jährlich für Berechtigte, die im Auslande wohnen, ebenfalls auf ein bei einem inländischen Kreditinstitut einzurichtenden Sperrkonto zu überweisen. Hierzu ist erforderlich, daß vom Schuldner, hier dem Rentenversicherungsträger, ein formularmäßiger Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto bei einer Landeszentralbankanstalt gestellt wird, die auch die entsprechenden Vordrucke — MGAFA (1) — ausgibt. Dem Antrag ist nach Mitteilung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen eine von einem ausländischen Notar beglaubigte Erklärung des Rentenberechtigten oder seines hier wohnenden Vertreters beizufügen, daß

1. ihm die Beschränkungen bekannt sind, die für gesperrte DM-Konten bestehen,
2. die Zahlung auf ein DM-Sperrkonto von ihm an Erfüllung Statt angenommen wird,
3. die Zahlung zugunsten des gesperrten Kontos keine Verminderung eines etwa bestehenden Debetsaldos bewirkt und
4. die Zahlung auf das näherbezeichnete Sperrkonto (Angabe des in Frage kommenden Kreditinstitutes und Name des im Ausland wohnenden Rentenberechtigten) erfolgen soll.

Nach den von der br. Militärregierung ergangenen Anweisungen können aus diesen Sperrkonten ohne besondere Genehmigung Beträge bis zu 300 DM monatlich insgesamt für Zahlungen an näherbezeichnete Familienangehörige des Berechtigten verwandt werden.

Einzelheiten hierüber sind ggf. bei den Kreditinstituten zu erfragen.

Ich weise darauf hin, daß das obige Verfahren nur für solche Fälle gilt, auf die die Ruhensvorschriften der §§ 615, 1281/1282 RVO, § 50 RKG keine Anwendung finden.

Die an mich in dieser Angelegenheit ergangenen Anfragen betrachte ich damit als erledigt und bitte darauf hinzuwirken, daß unmittelbare Anfragen der Versicherten bei der Militärregierung künftig unterbleiben.

— MBl. NW. 1949 S. 188.

G. Sozialministerium

Hilfswerksammlung 1949

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 2. 1949 — III C 4

Der Termin der Jahressammlung 1949 ist für die Zeit vom 3.—16. Juli 1949 festgelegt worden.

Ich bitte, alle notwendigen Vorbereitungen so rechtzeitig zu treffen, daß der genannte Termin unbedingt eingehalten werden kann. Eine Verlegung ist nicht möglich, da Überschneidungen mit anderen Sammlungen vermieden werden müssen.

Über das Ergebnis der Sammlung bitte ich bis zum 15. August 1949 um Bericht der örtlichen Hilfsausschüsse.

— MBl. NW. 1949 S. 188.